

# newsletter\*

VERÖFFENTLICHUNG DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION

---

## Liebe Genossin, lieber Genosse

in dieser Woche konnten wir dank hartnäckiger Verhandlungen von Olaf Scholz und Andrea Nahles den Mindestlohn auf 6 weitere Branchen ausweiten. Dies ist ein wichtiger Erfolg auf unserem Weg zum flächendeckenden Mindestlohn. Mit den jetzt neu hinzugekommenen Branchen können rund 3,5 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom Mindestlohn profitieren. Wir werden uns auch weiterhin für gerechte Löhne in Deutschland einsetzen. Nur mit vernünftigen Mindestlohnregelungen können wir den Konsens der sozialen Marktwirtschaft wieder herstellen, dass auch die Unternehmen soziale Verantwortung für ihre Belegschaften haben.

Mit der Modernisierung der Mitarbeiterbeteiligung erreichen wir Sozialdemokraten für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in unserem Lande eine echte Verbesserung und zugleich eine gerechtere Verteilung der Unternehmensgewinne. Für die Beschäftigten kann künftig neben den Tariflohn eine Beteiligung an ihrem Unternehmen treten. Die Unternehmen profitieren von motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und verbessern ihre Eigenkapitalausstattung.

Wir haben zwei weitere Gruppenentwürfe zur gesetzlichen Regelung der Patientenverfügung beraten. Im März wird zu dem Thema eine Sachverständigenanhörung stattfinden. Danach wollen wir zügig zu den abschließenden Beratungen kommen, damit die Verfügungen endlich eine klare Rechtsverbindlichkeit haben.

Bereits in der letzten Woche haben wir uns auf unserer Fraktionsklausur mit dem zweiten Konjunkturpaket beschäftigt. In der nächsten Woche werden wir dazu in die parlamentarischen Beratungen einsteigen. Mit den Maßnahmen zum Konjunkturpaket II haben wir Wege gefunden, mit denen wir unser Land die Weltwirtschaftskrise nicht nur überstehen lassen, sondern es auch in dieser schweren Zeit moderner und sozialer machen. Das Paket trägt eine deutlich sozialdemokratische Handschrift, vor allem dank der guten Vorlage durch Frank-Walter Steinmeier.

Wir haben uns darauf konzentriert, Instrumente zu schaffen, die zügig umzusetzen und rasch wirksam sind. Das gilt für die Entlastungen der Verbraucher wie für die Stabilisierungshilfen, mit denen wir die Wirtschaft und einzelne Branchen stützen wollen.

Wir achten aber auch darauf, dass wir mit den Summen von heute nicht die Chancen und Potenziale der Generationen von morgen ausschütten. Es gilt, das Notwendige nicht blind, sondern mit Augenmaß zu tun. Deshalb haben wir uns auf eine Schuldengrenze verständigt.

Ein erholsames Wochenende wünscht

Eure Petra Ernstberger

---

#### IMPRESSUM

**HERAUSGEBER** SPD-BUNDESTAGSFRAKTION, PETRA ERNSTBERGER MdB,  
PARLAMENTARISCHE GESCHÄFTSFÜHRERIN, PLATZ DER REPUBLIK, 10011 BERLIN

**REDAKTION UND TEXTE** VERA NICOLAY, NICOLA HELLER, STEFAN SCHUTZ, CARMEN SINNO-KROT, KATHRIN ZAHN

**TELEFON** (030) 227-510 99 **E-MAIL** REDAKTION@SPDFRAKTION.DE

REDAKTIONSSCHLUS: 23.01.2009, 11.00 UHR

## Inhaltsverzeichnis

02 <b>Topthema: Ausweitung des Mindestlohns</b>	07 Dritter Armuts- und Reichtumsbericht
03 Unterstützung der Contergangeschädigten	07 Änderung des Atomgesetzes
04 Kapitalbeteiligung für Mitarbeiter	08 Jahreswirtschaftsbericht 2009
05 Einheitliche Aufsicht für Zahlungsdienste in der Europäischen Union	09 Drittes Mittelstandsentlastungsgesetz
06 Gruppenentwürfe Patientenverfügung	10 ERP-Wirtschaftsplangesetz 2009
06 Modernisierung des Patentrechts	10 Elektronischer Entgeltnachweis

## TOPTHEMA

### Faire Löhne in Deutschland

Die Mitarbeiter in folgenden Branchen werden gerechtere Löhne erhalten: Pflegebranche, Wach- und Sicherheitsgewerbe, Abfallwirtschaft, Bergbauspezialdienste, industrielle Großwäschereien und Weiterbildung. Dies wurde mit der 2./3. Lesung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (Drs. 16/10486, 16/11669) beschlossen. Zusammen mit dem ebenfalls in 2./3. Lesung beschlossenen Mindestarbeitsbedingungengesetz (Drs. 16/10485, 16/11669) und den im Koalitionsausschuss beschlossenen Sonderregelungen für die Zeitarbeitsbranche konnten damit für weitere 1,7 Millionen Beschäftigte fairere Löhne erkämpft werden.

Die SPD hat mit viel Ausdauer und systematischer Arbeit den Weg für Mindestlöhne beschritten. Die SPD-Bundestagsfraktion hat gemeinsam mit Bundesarbeitsminister Olaf Scholz hart mit dem Koalitionspartner verhandelt, um Branche für Branche in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz aufzunehmen und Mindestarbeitsbedingungen gesetzlich zu regeln.

#### Für einen flächendeckenden Mindestlohn

Die SPD-Bundestagsfraktion will gerechte Löhne für gute Arbeit. Jeder Mensch muss in Würde arbeiten können. Dazu gehört auch eine gerechte Entlohnung. Wettbewerb muss über bessere Produkte und Dienstleistungen, effizienteres Management und klügere Ideen stattfinden - nicht aber über Niedriglöhne. Nur so bringen wir den Standort Deutschland voran. Wer Dumpinglöhne zahlt beutet doppelt aus: die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aber auch alle Steuerzahler. Denn sie müssen für die ergänzenden Hilfen des Staates aufkommen. Deshalb macht sich die SPD auch weiterhin für einen flächendeckenden Mindestlohn stark.

#### Mindestlohngesetze werden modernisiert

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und das Mindestarbeitsbedingungengesetz bieten die Grundlage für die Einführung von Mindestlöhnen. Die Abgrenzung zwischen beiden Gesetzen erfolgt anhand des Kriteriums „Tarifbindung von 50 Prozent“. Wenn die tarifgebundenen Arbeitgeber eines Wirtschaftszweiges bundesweit oder regional mehr als 50 Prozent der in der Branche tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, gilt das Arbeitnehmer-

Entsendegesetz. Liegt die Tarifbindung der Branche unter 50 Prozent gilt das Mindestarbeitsbedingungengesetz. Mindestlöhne können damit in jeder Branche entweder auf der Grundlage des einen oder des anderen Gesetzes festgelegt werden. Es bleiben keine „weißen Flecken“.

Voraussetzung ist bei ersterem der Antrag einer Tarifvertragspartei auf Allgemeinverbindlicherklärung und bei letzterem ein durch den sog. Hauptausschuss (ein Gremium, das aus unabhängigen Experten besteht) festgestelltes Erfordernis zur Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen. In einem Fachausschuss werden dann die Mindestarbeitsentgelte festgelegt und durch eine entsprechende Rechtsverordnung der Bundesregierung in Kraft gesetzt.

### **Sonderregelung für die Zeitarbeitsbranche**

Für die Zeitarbeitsbranche hat der Koalitionsausschuss eine Sonderregelung vereinbart, die den von der Wirtschaftskrise besonders betroffenen Leiharbeitern einen Schutz vor Lohndumping garantiert. Für die Leiharbeit soll eine Lohnuntergrenze über eine Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) etabliert werden. Im AÜG ist derzeit grundsätzlich festgelegt, dass Zeitarbeiter den gleichen Lohn erhalten müssen wie die Stammbeschaft. Davon kann durch Tarifvertrag oder Verweis auf einen Tarifvertrag abgewichen werden. Das geschieht in der Praxis in fast allen Betrieben. Die SPD hat jetzt durchgesetzt, dass durch Verweis auf einen Tarifvertrag eine Lohnuntergrenze nicht unterschritten werden darf. Die Lohnuntergrenze wird über eine Verordnung der Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesarbeitsministers in Kraft gesetzt.

### **3,5 Millionen Arbeitnehmer profitieren von Mindestlöhnen**

Bisher sind im Arbeitnehmer-Entsendegesetz folgende Branchen aufgenommen worden: Das Bauhauptgewerbe, das Abbruchgewerbe, das Maler- und Lackiererhandwerk, das Dachdeckerhandwerk, das Elektrohandwerk, das Gebäudereinigerhandwerk und die Briefdienstleistungen. Zusammen mit den neu aufgenommenen Branchen profitieren faktisch rund 3,5 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von Mindestlöhnen.

## **FAMILIE**

### **Mehr Unterstützung für Contergan-Opfer**

Mit zum Teil schwersten Fehlbildungen kam in den Jahren von 1958 bis 1962 eine Vielzahl von Kindern auf die Welt, die geschädigt waren durch das Schlafmittel Contergan. Die heute noch lebenden Geschädigten erhalten in Deutschland Renten nach dem Conterganstiftungsgesetz. Nach der Verdopplung dieser Renten im Mai 2008 beschäftigt sich der am 22. Januar im Bundestag beratene Antrag „Angemessene und zukunftsorientierte Unterstützung der Contergan geschädigten sicherstellen“ (Drs. 16/11223) mit weitergehenden Maßnahmen.

Mit dem Antrag wird die Bundesregierung aufgefordert, zu prüfen, ob künftig eine automatisierte Dynamisierung der Conterganrenten erforderlich ist und wie die Vernetzung und Beratung Betroffener sowie der zuständigen Ärzte und des Fachpersonals sichergestellt werden kann. Zudem soll die Bundesregierung im ersten Halbjahr 2009 einen Forschungsauftrag vergeben, der in einer Längsschnittstudie die Beeinträchtigung der Lebenssituation Contergan geschädigter abbildet und forschungsbegleitend ein Netzwerk für Dysmelie zur gegenseitigen Information und Beratung aufbauen soll. Des Weiteren soll die Regierung sich dafür einsetzen, dass die Erschwernisse bei der Gewährung von Leistungen zum Beispiel in Bereichen wie Pflege und Mobilität beseitigt werden. Die bereits begonnene Reform bei der Finanzausstattung und Struktur des Stiftungsgesetzes der Conterganstiftung soll zudem zügig dem Bundestag vorgelegt werden.

## FINANZEN

### Stärkere Förderung der Mitarbeiterbeteiligung

Mit dem am 22. Januar in 2./3. Lesung verabschiedeten Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz (Drs. 16/10531, 16/11679) wird die Beteiligung von Mitarbeitern am Kapital ihres Unternehmens gestärkt. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird das Gesetz bessere Rahmenbedingungen, einen fairen Anteil am wirtschaftlichen Erfolg ihres Unternehmens und somit am Gewinn schaffen.

Lediglich in 2 Prozent aller Betriebe in Deutschland sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Kapital, und nur in 9 Prozent am Gewinn beteiligt. In kleineren und mittleren Unternehmen ist die Mitarbeiterbeteiligung noch geringer. Gerade für diese Unternehmen sind die heutigen Möglichkeiten zur Mitarbeiterbeteiligung oft unattraktiv, da sie einen hohen bürokratischen Aufwand erfordern. Es fehlt vor allem an einfachen und leicht zu verwirklichenden Möglichkeiten, insbesondere für die nicht an der Börse gehandelten mittelständischen Unternehmen. Eine Form der Mitarbeiterbeteiligung, die dem Unternehmen Eigenkapital zur Verfügung stellt und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern insolvenzsicher und leicht handelbar ist, kann heute nur mit großem Aufwand und mit hohen Kosten umgesetzt werden. In kleinen und mittleren Unternehmen ist jedoch die überwiegende Zahl der Beschäftigten in Deutschland tätig, rund 70 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Hier liegt also großes Potenzial zur Ausweitung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung.

#### Die wesentlichen Regelungen des Gesetzentwurfes

##### Verbesserung der Förderung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (VermBG)

Das VermBG regelt die staatliche Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhalten. Die Förderung nach diesem Gesetz ist insbesondere für die Bezieher mittlerer und niedriger Einkommen wichtig. Eine vermögenswirksame Leistung wird dabei vom Staat mit einem direkten Zuschuss unterstützt. Der Gesetzentwurf sieht hierzu vor:

- Anhebung des Fördersatzes für in Beteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen von 18 auf 20 Prozent und
- Erhöhung der jährlichen Einkommensgrenzen von 17.900 bzw. 35.800 Euro auf 20.000 bzw. 40.000 Euro (Ledige / zusammenveranlagte Ehegatten) für in Beteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen.

Durch diese Regelung erhöht sich zum einen die staatliche Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen. Die obere Grenze für die Sparzulage bleibt weiterhin bei 400 Euro im Jahr. Zusätzlich wird auch der Kreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen haben, erweitert. Künftig haben also mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Förderung. Die sonstigen Vorschriften des VermBG bleiben erhalten.

##### Stärkung der betrieblichen Mitarbeiterkapitalbeteiligung

- Anhebung des steuer- und sozialversicherungsfreien Höchstbetrages für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen am eigenen Betrieb von 135 Euro auf 360 Euro,
- Wegfall der Begrenzung auf den halben Wert der Beteiligung.

Überlässt ein Unternehmen seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Beteiligung verbilligt oder gar kostenlos, so ist die Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert der Kapitalbeteiligung und dem Kaufwert ein geldwerter Vorteil, der als solcher von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu versteuern und in der Sozialversicherung zu verbeitragen wäre. Diese Regelung wird verbessert. Der Steuerfreibetrag für Vorteile aus der Beteiligung wird auf 360 Euro erhöht. Zu-

dem wird die Kappungsgrenze nicht übernommen, nach der die Vorteile aus der Beteiligung nur steuerfrei zu stellen sind, soweit sie die Hälfte des Wertes der Beteiligung nicht überschreiten.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Vermögensbeteiligung freiwillig gewährt wird, der Beschäftigte also keinen Anspruch darauf hat. Zudem muss die Beteiligung eine Zusatzleistung sein, d. h. sie darf nicht Teile des Arbeitslohns oder sonstige vertragliche oder tarifliche Pflichten des Arbeitgebers ersetzen. Durch diese Kriterien werden Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingeführt. Das Freiwilligkeitserfordernis und das Verbot der Aufrechnung mit anderen Ansprüchen der Beschäftigten bieten Schutz vor Missbrauch. Insbesondere verhindert die Regelung, dass die Vermögensbeteiligung zur Schwächung der betrieblichen Altersversorgung führt oder durch Entgeltumwandlung, also aus einem Lohnbestandteil, auf den die Beschäftigten einen Rentenanspruch haben, finanziert wird. Darüber hinaus muss die Beteiligung allen Beschäftigten, die mindestens ein Jahr im Unternehmen sind, offen stehen. Einzelne Beschäftigtengruppen dürfen nicht diskriminiert werden.

### **Einbeziehung von Fonds in die Förderung**

Hier wird ein neuer, innovativer Weg eingeschlagen, der auch für kleinere und mittlere Betriebe eine attraktive Mitarbeiterbeteiligung unbürokratisch ermöglicht. Die sog. „Fondslösung“ bewirkt die Ausdehnung der Fördermöglichkeit auch auf Beteiligungen an einem Mitarbeiterbeteiligungsfonds und garantiert den Rückfluss des angelegten Kapitals zu einem wesentlichen Teil in die beteiligten Unternehmen.

Im Investmentgesetz wird hierzu eine neue Fondskategorie definiert, das Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen. Hierbei handelt es sich um Fonds für Beschäftigte von Unternehmen, die freiwillige Leistungen an ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Erwerb von Anteilen an dem Fonds gewähren. Vorteile für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus einer Beteiligung an einem solchen Fond werden nach obigen Kriterien steuerlich begünstigt. Die Anteile können von den Beschäftigten auch durch vermögenswirksame Leistungen nach dem VermBG finanziert werden. Für die steuerliche Begünstigung gelten die genannten Bedingungen (s.o.). Die Beschäftigten sollen die Anteile auch behalten dürfen, wenn sie aus einem Unternehmen ausscheiden. Zudem bleibt bei Insolvenz eines Betriebes das Geld der Beschäftigten im Fonds sicher, da dieser einzelne Ausfälle auffangen kann.

## **Umsetzung aufsichtsrechtlicher Vorschriften für Zahlungsdienste**

Hauptbestandteil des am 21. Januar in 1. Lesung beratenen Zahlungsdienstumsetzungsgesetzes (Drs. 16/11613) ist das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG). Durch das ZAG wird ein neuer Aufsichtsrahmen für Zahlungsinstitute geschaffen. Bisher unterliegen Zahlungsdienste in der Europäischen Union keiner harmonisierten Aufsicht.

Die Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist vor dem Hintergrund der Schaffung eines modernen und rechtlich zusammenhängenden Zahlungsverkehrsraums im Binnenmarkt essentiell. Besonders wichtig sind die gleichen Anforderungen für die Beaufsichtigung der Zahlungsinstitute. Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie, die für die neue Institutskategorie der Zahlungsinstitute ein spezifisches Erlaubnisverfahren und besondere Regelungen für eine laufende Aufsicht vorsehen, werden in diesem Artikelgesetz durch ein neu zu schaffendes Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz umgesetzt. Darüber hinaus werden das Kreditwesengesetz sowie sonstige Gesetze vorwiegend mit Aufsichtsbezug mit marginalen Änderungen den neuen Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie angepasst. Ferner wird die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlage von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz angepasst. Soweit die Zahlungsdiensterichtlinie zivilrechtliche Vorgaben enthält, sollen diese in einem eigenständigen

Gesetz („Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht“) in deutsches Recht umgesetzt werden.

## RECHT

### Patientenverfügungen gesetzlich regeln

Am 21. Januar 2009 hat der Deutsche Bundestag in 1. Lesung den Gruppenentwurf eines Gesetzes zur Verankerung der Patientenverfügung im Betreuungsrecht (Patientenverfügungsgesetz – PatVerfG - Drs. 16/11360) sowie den Gruppenentwurf eines Gesetzes zur Klarstellung der Verbindlichkeit von Patientenverfügungen (Patientenverfügungsverbindlichkeitsgesetz – PVVG - Drs. 16/11493) beraten.

Viele Menschen treibt die Sorge um, am Lebensende einmal hilflos an „Apparaten angeschlossen“ zu sein, ohne Aussicht auf ein für sie noch lebenswertes Weiterleben. Für ca. 7 Millionen Menschen ist eine Patientenverfügung bereits heute die Antwort auf diese Sorge. Allein die Bindungswirkung solcher Verfügungen ist umstritten und bedarf der gesetzlichen Klärung. Bei den Entwürfen beriet der Bundestag zwei kontroverse Vorschläge, die jeweils eine Antwort auf dieses Problem zu geben versuchen. Der Hauptunterschied zwischen den Entwürfen ist die Frage, wie verbindlich Patientenverfügungen sein sollen.

Nach dem Entwurf zum Patientenverfügungsgesetz kann der Patient nur im Fall einer unheilbar tödlich verlaufenden Krankheit oder des endgültigen Bewusstseinsverlusts durch eine qualifizierte Patientenverfügung über den Abbruch von lebenserhaltenden ärztlichen Maßnahmen verbindlich entscheiden. Eine qualifizierte Patientenverfügung liegt vor, wenn eine ärztliche Beratung über das später eingetretene Krankheitsbild stattgefunden hat und die Verfügung notariell beurkundet wurde. Diese ist aber auch bei Einhaltung der Bedingungen unverbindlich, wenn sie erkennbar in Unkenntnis der Möglichkeiten medizinischer Behandlung oder späterer Entwicklungen abgegeben wurde, bei deren Kenntnis eine andere Entscheidung getroffen worden wäre. Die qualifizierte Patientenverfügung muss außerdem alle fünf Jahre bestätigt werden. Ohne diese Voraussetzungen schriftlich verfasste Patientenverfügungen über Art und Umfang der Behandlung sind nur verbindlich, soweit keine lebenserhaltenden ärztlichen Maßnahmen betroffen sind.

Demgegenüber sieht der Entwurf eines Patientenverfügungsverbindlichkeitsgesetzes die Patientenverfügung unabhängig von Art und Verlauf der Erkrankung als verbindlich an, d. h. es gibt keine Beschränkung der Reichweite. Es wird im Entwurf auch gesetzlich klargestellt, dass Betreuer und Bevollmächtigter verpflichtet sind, dem Patientenwillen Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Beide Entwürfe werden zusammen mit einem dritten Gruppenentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts (Drs. 16/8442), der bereits in 1. Lesung beraten worden war, Gegenstand einer öffentlichen Sachverständigenanhörung im März sein.

### Modernisierung des Patentrechts

In 1. Lesung wurde am 22. Januar der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Patentrechts im Bundestag beraten (Drs. 16/11339). Mit dem Gesetz sollen das nationale Patentrecht und andere Gesetze im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes modernisiert sowie Verfahrensabläufe vereinfacht werden. Insbesondere die Reform des Patentnichtigkeitsverfahrens ist angestrebt. Dies soll zu einer Entlastung des Bundesgerichtshofs und dadurch

zur Beschleunigung der dort anhängigen Berufungsverfahren führen. Die Beschleunigung der Berufungsverfahren hat Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Patentsystems im europäischen und internationalen Vergleich und soll sie erhalten und stärken.

Daneben soll auch das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen modernisiert werden. Im Kern ist hier geregelt, dass der Arbeitgeber Erfindungen des Arbeitnehmers für den Betrieb nutzen und ein Patent anmelden kann, der Arbeitnehmer aber angemessen entlohnt werden muss. Dieses System soll durch Vereinfachung der Verfahrensabläufe bei der Anmeldung von Arbeitnehmererfindungen gestärkt werden und so die funktionierende leistungsfähige Forschungs- und Entwicklungsarbeit in den Unternehmen fördern. Auch eine Rechtsgrundlage für die zukünftige Einführung der elektronischen Gerichtsakte beim Bundespatentgericht und Bundesgerichtshof wird geschaffen. Darüber sieht der Entwurf die Abschaffung von überflüssigen, unzweckmäßigen oder überholten Regelungen vor. Mit dem Gesetzentwurf werden zusätzlich Vorgaben des europäischen Rechts im nationalen Recht umgesetzt.

## SOZIALES

### Armuts- und Reichtumsbericht

Am 21. Januar hat der Deutsche Bundestag den dritten Armuts- und Reichtumsbericht (Drs. 16/9915), den nationalen Strategiebericht – Sozialschutz und soziale Eingliederung 2008 bis 2010 (Drs. 16/10138), den nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung 2003 bis 2005 (Drs. 16/5569) sowie den Sozialbericht 2005 (Drs. 15/5955) beraten.

Die Grundbedingungen für mehr Teilhabe- und Verwirklichungschancen sind wirtschaftliches Wachstum und die damit einhergehenden Beschäftigungsmöglichkeiten. Nur eine leistungsfähige und im globalen Wettbewerb erfolgreiche Wirtschaft kann dauerhaft Wohlstand für alle sichern. Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren die Rahmenbedingungen für das Wachstum der Wirtschaft durch strukturelle Reformen verbessert. Ziel ist die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, eine angemessene und nachhaltige Alterssicherung sowie eine zugängliche, hochwertige und nachhaltige Gesundheitsversorgung und Pflege.

Der Schlüssel zur Armutsvermeidung ist mehr Bildung und Beschäftigung. Alle Bemühungen müssen darauf ausgerichtet sein, Vollbeschäftigung zu erreichen. Gute Bildung muss im frühen Kindesalter beginnen und ist unabdingbare Voraussetzung für gute Ausbildungs- und Beschäftigungschancen. Sie geht auch einher mit einem bewussteren Gesundheitsverhalten sowie verantwortlicher Haushaltsführung und erfolgreicher Alltagsbewältigung in der Familie. Der Bildungsstand der Bevölkerung ist in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen. Die Bildungserfolge von Kindern hängen in Deutschland jedoch noch zu stark vom Bildungsniveau der Eltern ab.

## UMWELT

### Änderung des Atomgesetzes

Der Regierungsentwurf zur Zehnten Änderung des Atomgesetzes wurde am 21. Januar in 1. Lesung beraten (Drs. 16/11609). Dabei stehen zwei Themen im Mittelpunkt: Die Ausweitung der Zuverlässigkeitsprüfung und die Übertragung der Betreiberfunktion für die Schachanlage Asse II.

Vor dem Hintergrund der Terroranschläge von 2001 soll die Entwendung und Freisetzung von radioaktiven Stoffen noch wirkungsvoller verhindert werden. Hierfür soll die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen, die am Umgang mit radioaktiven Stoffen beteiligt sind, wie Antragsstellern, Genehmigungsinhabern, deren Beschäftigten sowie von behördlichen Sachverständigen, ausgeweitet werden. Auch der Katalog der Behörden und Stellen, an die im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung Anfragen nach bestimmten Erkenntnissen gerichtet werden dürfen, soll erweitert werden.

Außerdem soll für bestimmte an der Überprüfung beteiligte Behörden die Verpflichtung eingeführt werden, der zuständigen atomrechtlichen Behörde nachträglich erlangte zuverlässigkeitsrelevante Informationen zu melden (Nachberichtspflicht). Zum anderen soll als Konsequenz aus dem Statusbericht des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz zur Schachtanlage Asse II die Betreiberfunktion vom Helmholtz-Zentrum-München auf das Bundesamt für Strahlenschutz übergehen. Damit ist für den Betrieb und die Stilllegung der Schachtanlage Asse II das Bundesamt für Strahlenschutz zuständig. Neu eingeführt werden soll ebenfalls die Erfordernis, für die Stilllegung der Schachtanlage Asse II ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

## WIRTSCHAFT

### Jahreswirtschaftsbericht 2009

Die deutsche Wirtschaft steht, so der Jahreswirtschaftsbericht 2009 (Drs. 16/11650), in diesem Jahr vor der größten Herausforderung seit der Wiedervereinigung. Durch die Zuspitzung der Finanzmarktkrise haben sich die kurzfristigen Wachstumsaussichten verschlechtert. Die Bundesregierung erwartet daher für 2009 einen Rückgang des Bruttoinlandsproduktes von 2,25 Prozent. Da der weltweit gleichzeitig stattfindende Abschwung einmalig in der Geschichte ist, ist es schwierig, Prognosen für die weitere konjunkturelle Entwicklung abzugeben.

Mit den bereits 2008 beschlossenen Maßnahmen und dem im Januar 2009 eingesetzten „Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“ steuert die Regierungskoalition schnell und entschlossen gegen ein nachhaltiges Abgleiten in eine Rezession. Bund, Länder und Gemeinden setzen in einem außergewöhnlichen Kraftakt über 80 Milliarden Euro in diesem und im nächsten Jahr ein. Die Steuer- und Abgabentlastungen, die öffentlichen Investitionen und die Kredit- und Bürgschaftsprogramme für die Unternehmen werden vor allem der Binnenkonjunktur einen Schub geben.

#### Arbeitsmarkt weiter stärken

Die Rezession wird auch am Arbeitsmarkt nicht ohne Spuren vorübergehen. Für das Jahr 2009 rechnet die Bundesregierung mit einem Anstieg der Arbeitslosenquote um 0,6 Prozentpunkte auf 8,4 Prozent. Im Jahresdurchschnitt bedeutet dies 250.000 Arbeitsuchende mehr als im vergangenen Jahr. Gleichzeitig wird die Kurzarbeit kräftig zunehmen. Die Bundesregierung hat mit ihren Konjunkturpaketen die Kurzarbeit gezielt auf 18 Monate verlängert. Werden die Beschäftigten in dieser Zeit qualifiziert, entfallen für die Unternehmen die Sozialversicherungsbeiträge. Denn Kurzarbeit vor Entlassungen lautet das Prinzip, mit dem Arbeitsplätze in den Betrieben gesichert werden sollen.

#### Exportweltmeister Deutschland besonders betroffen

Die deutsche Wirtschaft ist seit Jahren Exportweltmeister. Nun leidet sie wegen ihrer starken Exportabhängigkeit unter der sinkenden Nachfrage der ausländischen Handelspartner. So geht die Bundesregierung für 2009 von einem Exportrückgang in Höhe von 8,9 Prozent aus. Die

schlechte gesamtwirtschaftliche Entwicklung trifft besonders das Verarbeitende Gewerbe, hier vor allem die Kfz-Industrie, die Metallherstellung- und -verarbeitung sowie Teile der chemischen Industrie. Der Maschinen- und Anlagenbau dürfte sich 2009 vergleichsweise widerstandsfähig zeigen. Auch der Dienstleistungssektor wird in weiten Teilen konjunkturstabilisierend wirken.

### **Deutschland besser aufgestellt**

Wirtschaft und Arbeitsmarkt sind in einer erheblich besseren Verfassung als noch vor dem letzten Konjunkturabschwung im Jahr 2001. Die Reformen der letzten Jahre wirken: Die Unternehmen sind international wettbewerbsfähiger. Noch nie waren so viele Menschen in Deutschland erwerbstätig wie im vergangenen Jahr. Im Oktober 2008 rutschte die Arbeitslosenzahl erstmals seit 1992 unter die drei Millionen-Grenze.

Jetzt zahlt sich auch aus, dass die öffentlichen Finanzen saniert worden sind. So kann Deutschland die beiden Konjunkturpakete mit einem Volumen von 80 Milliarden Euro finanzieren, ohne die Maastricht-Defizit-Grenze von drei Prozent des BIP zu überschreiten.

### **Konjunkturerwartungen hellen sich auf**

Die Europäische Kommission rechnet mit einer leichten Konjunkturerholung noch vor Jahresende. Die Kommission macht hierfür die Maßnahmen zur Stabilisierung der Finanzmärkte, die Lockerung der Geldpolitik und die Konjunkturprogramme verantwortlich.

Das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung Mannheim (ZEW) teilte ebenfalls mit, die Konjunkturerwartungen für Deutschland hätten sich im Januar abermals erholt. Dies sei auch auf das zweite Konjunkturpaket der Bundesregierung zurückzuführen. Die vom ZEW befragten Finanzanalysten rechnen insbesondere für das Baugewerbe mit positiven Auswirkungen. Die Finanzanalysten teilen den Optimismus neuerer Konjunkturprognosen, dass sich ab Mitte dieses Jahres die Konjunkturperspektiven wieder aufzuhellen beginnen.

## **Drittes Mittelstandsentlastungsgesetz**

Das Dritte Mittelstands-Entlastungsgesetz (Drs. 16/10490, 16/11622), das am 22. Januar in 2./3. Lesung beschlossen wurde, enthält insgesamt 23 Einzelmaßnahmen, mit denen im Kern vor allem klein- und mittelständische Unternehmen in den Bereichen Statistik und Gewerberecht von unnötiger Bürokratie entlastet werden sollen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, mittelständische Unternehmen spürbar von überflüssigen bürokratischen Vorgaben zu entlasten. Dafür ist vorgesehen, nicht mehr zeitgemäße Vorschriften zu vereinfachen oder abzuschaffen. Der Gesetzentwurf beinhaltet unter anderem die Vereinfachung der Handwerkszählung. 460.000 selbständige Unternehmen des zulassungspflichtigen Handwerks werden durch den Rückgriff auf bereits vorhandene Verwaltungsdaten entlastet. Der Wirtschaft bleiben dadurch Bürokratiekosten von rund 24 Millionen Euro jährlich erspart.

Änderungen werden u.a. auch in folgenden Bereichen vorgenommen: Anhebung bestimmter Freibeträge im Körperschaftsteuergesetz, Ausweitung des Kreises der von der Verpflichtung zur Führung eines Umsatzsteuerheftes befreiten Unternehmers, Reduzierung der Zahl fusionskontrollpflichtiger Zusammenschlüsse.

Mit dem Gesetz ist in 2009 insgesamt eine Bürokratiekostenentlastung in Höhe von mindestens 97 Millionen Euro für die Unternehmen und mindestens 8,6 Millionen Euro für die Verwaltung verbunden. Insgesamt entlasten die drei Mittelstands-Entlastungsgesetze die Wirtschaft um rund 850 Millionen Euro.

## ERP-Wirtschaftsplangesetz

Der Deutsche Bundestag hat am 22. Januar den Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2009 in 2./3. Lesung beschlossen (Drs. 16/10663, 16/11628).

Zur Förderung der deutschen Wirtschaft im Jahr 2009 werden Mittel aus dem ERP-Sondervermögen für die im Wirtschaftsplan genannten Zwecke und die damit verbundenen Kosten bereitgestellt. Insgesamt sieht der Gesetzentwurf die Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 462 Millionen Euro vor. Mit diesen Mitteln werden insbesondere der Mittelstand und Angehörige der freien Berufe gefördert. Sie erhalten im Rahmen der veranschlagten Mittel u.a. zinsgünstige Darlehen. Das Zusagevolumen des ERP-Wirtschaftsplans für 2009 für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige freier Berufe hat ursprünglich 4 Milliarden Euro betragen. Durch das von der Bundesregierung beschlossene Maßnahmenpaket „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ wurde eine Aufstockung der Innovationsförderung sowie anderer Maßnahmen (Umwelt, Energie) um insgesamt 800 Millionen Euro erforderlich. Das Zusagevolumen liegt daher bei nunmehr 4,8 Milliarden Euro. Die Mittel für die Aufstockung werden aus dem Einzelplan 09 des Bundeshaushalts zur Verfügung gestellt. Der ERP-Wirtschaftsplan wird im Wesentlichen von der KfW-Bankengruppe und den Hausbanken durchgeführt. Die Verwaltung obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

## Entlastung durch elektronischen Entgeltnachweis

Am 22. Januar 2009 hat der Bundestag den Regierungsentwurf eines Gesetzes über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises in 2./3. Lesung beschlossen (Drs. 16/10492, Drs. 16/11666).

Mit der Einführung des Elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) wird die Beantragung von Sozialleistungen erheblich erleichtert. Das Gesetz verfolgt das Ziel, einen elektronischen Einkommensnachweis einzuführen, der die bisher in Papierform von den Unternehmen an ihre Beschäftigten ausgestellten Verdienstbescheinigungen ersetzt, wenn diese Sozialleistungen beziehen wollen. Zunächst wird mit dem Abruf der Bescheinigungsdaten für Arbeitslosen-, Wohn- und Elterngeld begonnen. Eine Ausweitung auf weitere Sozialleistungen soll später erfolgen. ELENA soll die Wirtschaft, die Verwaltung und die Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen entlasten.

Ab dem 31. Dezember 2011 wird die Verpflichtung der Arbeitgeber zur schriftlichen Ausstellung von Bescheinigungen durch die Verpflichtung zur monatlichen elektronischen Meldung an eine zentrale Datenbank ersetzt. Dort kann die zuständige Behörde bei Bedarf die Daten abrufen und die beantragte Leistung papierlos berechnen. Beschäftigte, die an dem Verfahren teilnehmen wollen, melden sich mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur im ELENA System an. Die Daten können nur dann und unter Mitwirkung der Person abgerufen werden. Der Entwurf enthält die Aufnahme dieser Regelung in das Sozialgesetzbuch, so dass die Vorschriften für den Sozialdatenschutz Anwendung finden.